

Tax News

Aktuelle Informationen zum
Steuer- und Wirtschaftsrecht

Nr 7 | Juli 2014



Editorial



Liebe Leser,

mit 1.7.2014 trat das mit den USA abgeschlossene Abkommen nach dem US „Foreign Account Tax Compliance Act“, kurz „FATCA“ in Kraft. Österreichische Finanzinstitute müssen demnach im März 2015 erstmals Kontodaten von US-Kunden an die US Steuerbehörde melden. In dieselbe Kerbe schlägt die Änderung der EU SparzinsenRL, durch welche zum einen der Umfang der wirtschaftlich Begünstigten erweitert und zum anderen der Zinsbegriff auf zins-ähnliche Erträge zB aus Lebensversicherungen ausgedehnt wird (näheres lesen Sie bitte in unserer Juli-Ausgabe).

Inspiziert von FATCA hat nun auch die OECD einen Standard zum automatischen Informationsaustausch vorgelegt. Dieser soll im September von den G20 beschlossen werden und 2017 in Kraft treten. Informationen über Kontostände, Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne sollen einmal jährlich ausgetauscht werden, um sicher zu stellen, dass diese im Ansässigkeitsstaat ordnungsgemäß versteuert werden. Bilaterale Vereinbarungen und möglicherweise auch die EU-Zinsrichtlinie könnten somit obsolet werden.

Geändert wird ab 2015 der Leistungsort für Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernseh- und sonstige elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer. Auch wenn der Unternehmer im Drittlandsgebiet ansässig ist, gelten diese Leistungen dann als am Empfängerort erbracht. Im Sinne eines Mini-One-Stop-Shops („MOSS“) ist die umsatzsteuerliche Abwicklung mittels Registrierung in nur einem EU-Land möglich, wobei die diesbezügliche Funktion in Finanz Online ab Anfang Oktober zur Verfügung stehen soll. Damit sich die Finanzverwaltungen den Steuerkuchen teilen können, sind die jeweiligen Umsätze pro Mitgliedsstaat zu melden.

Eine interessante Lektüre wünscht

Ihr

Georg Erdélyi

Inhalt

Österreich unterzeichnet Abkommen zur Offenlegung von US-Konten.....	3
BEPS Aktion Nr 6 zur Verhinderung von Abkommensmissbrauch.....	4
Änderungen bei Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernseh- und elektronischen Leistungen ab 2015.....	5
Umsatzsteuerliche Konsequenzen eines PKW-Sachbezugs über die Grenze.....	6
VwGH zum gemischt genutzten Arbeitszimmer.....	7
Finanzpolizei „neu“ – BMF erneuert Organisationshandbuch.....	8
Gruppenbesteuerung: EuGH setzt Papillon-Rechtsprechung fort.....	9
Privatstiftungen: höhere Grunderwerbsteuer seit Juni 2014.....	10
Schlupflöcher bei EU Sparzinsen-RL werden geschlossen.....	11
Kurz-News.....	12
Steuertermine im August 2014.....	13
World Tax Advisor.....	13
Veranstaltungshinweise.....	14

Österreich unterzeichnet Abkommen zur Offenlegung von US-Konten

Überblick. Österreich hat am 28.4.2014 mit den USA ein Abkommen unterzeichnet, das die Offenlegung von US-Konten durch österreichische Finanzinstitute regelt. Österreich wählte dabei das von den USA angebotene Modell 2. Das Abkommen bringt für die österreichischen Finanzinstitute Ausnahmen und Erleichterungen gegenüber den allgemeinen Bestimmungen des US „Foreign Account Tax Compliance Act“ („FATCA“).

FATCA, welches ab 1.7.2014 stufenweise in Kraft treten wird, will verhindern, dass Personen ihr in den USA steuerpflichtiges Einkommen bei ausländischen Finanzinstitutionen und sonstigen ausländischen Einrichtungen vor der US-Steuerbehörde (IRS) verbergen. Zu diesem Zweck sollen diese Institutionen in ein Vertragsverhältnis mit dem IRS treten, in dem sie sich verpflichten, alle wesentlichen Daten von US-Kunden offenzulegen und jährlich deren Kontoinformationen zu übermitteln. Institutionen, die dieses Vertragsverhältnis nicht eingehen, müssen eine 30-prozentige Quellensteuer auf US-basierte Erträge oder Zahlungen einbehalten.

Intergovernmental Agreements. Unterstützt werden die meisten ausländischen Finanzinstitute darin von ihren jeweiligen Sitzstaaten durch den Abschluss sogenannter „Intergovernmental Agreements“ (IGA). Zweck der IGAs ist es, bestimmte Befreiungen und Erleichterungen gegenüber den allgemeinen Bestimmungen des US-Gesetzes und den diesen zugrundeliegenden Ausführungsbestimmungen zu erhalten. Darüber hinaus sollen die IGAs und die diesen zugrunde liegenden nationalen Durchführungsgesetze den Banken in jenen Ländern, in denen ihnen dies sonst nach nationalem Recht untersagt wäre, eine rechtliche Basis für die Offenlegung der Kontendaten geben.

Modell IGA 1 und 2. Die USA haben zwei Muster für ein solches IGA vorgelegt, zwischen denen die Staaten wählen konnten. Nahezu alle Staaten wählten dabei das Modell 1, bei dem ausländischen Finanzinstitute ihre US-Konten nicht direkt an den IRS, sondern an die nationale Steuerbehörde melden, welche diese anschließend in die USA weiterleitet. Dies verhindert, abgesehen von einer einmaligen Online-Registrierung, dass die ausländischen Finanzinstitute mit dem IRS in Kontakt treten müssen. Nur eine Handvoll Staaten, darunter die Schweiz und Österreich als einziges EU-Land, haben sich bisher für das Modell 2 entschieden, bei dem es bei einem direkten jährlichen Informationsaustausch mit dem IRS bleibt.

Hintergrund für die österreichische Entscheidung zu

Modell 2 dürfte gewesen sein, dass Österreich damit verhindern wollte, den gleichen Informationsaustausch auch den anderen EU-Mitgliedstaaten anbieten zu müssen. Österreich hat sich dazu inzwischen zwar bereit erklärt, jedoch war es für einen Übergang auf das vorteilhaftere Modell 1 aber offenbar bereits zu spät. Österreichische Finanzinstitute wären Gefahr gelaufen, am 1.7.2014 ohne Abkommen dazustehen. Nicht auszuschließen ist allerdings, dass Österreich noch zu einem späteren Zeitpunkt auf ein Modell 1 umschwenkt; etwa dann, wenn es 2017 in Ländern mit einem IGA Modell 2 tatsächlich zu einer Erweiterung von FATCA-Strafquellensteuern auf Veräußerungserlöse und sogenannte „Foreign Passthru Payments“ kommt, die bei einem Modell 1 ausgenommen sind.

Zeitdruck. Mit der Fertigstellung des FATCA-Abkommens war insofern Eile geboten, als ausländische Finanzinstitute bis zum 5.5.2014 eine Registrierung beim IRS durchführen mussten, wenn sie auf der ersten, am 2.6. veröffentlichten Liste ausländischer Finanzinstitute aufscheinen wollten, die sich gegenüber dem IRS zur Durchführung künftiger US-Kontenmeldungen verpflichteten, was für praktisch alle meldepflichtigen österreichischen Finanzinstitute zutrifft.

Stufenweise Einführung. Österreichische Finanzinstitute werden damit erstmals im März 2015 dem IRS Kontendaten über die bei Ihnen ab Stichtag 1.7.2014 geführten Konten von (bereits) identifizierten US Steuerpflichtigen melden. Zunächst betrifft dies für das Jahr 2014 nur die allgemeinen Kontodaten sowie den Kontenstand. Ab März 2016 werden für das Jahr 2015 und Folgejahre zusätzlich auch die am Konto gutgeschriebenen Zinsen, Dividenden und sonstigen Einkünfte gemeldet. Ab März 2017 werden für das Jahr 2016 und Folgejahre schließlich zusätzlich auch die dem Konto gutgeschriebenen Veräußerungserlöse gemeldet, für die das Finanzinstitut als Verwahrstelle tätig ist.

Fazit. Mit dem Abschluss des Intergovernmental Agreements zwischen Österreich und den USA nach dem Modell 2 konnten österreichische Finanzinstitute eine Verbesserung für die ab 1.7.2014 stufenweise eingeführte Meldepflicht von US-Konten erreichen. Ein späterer Übergang auf Modell 1 ist nicht ausgeschlossen.



Norbert Bramerdorfer
nbramerdorfer@deloitte.at

BEPS Aktion Nr 6 zur Verhinderung von Abkommensmissbrauch

Überblick. Bereits im Februar 2013 hat die OECD ihren Bericht über Ursachen und Auswirkungen von Gewinnkürzungen und -verlagerungen multinationaler Unternehmen veröffentlicht („BEPS“). Auf dieser Grundlage entwickelte die OECD einen Aktionsplan, deren einzelne Maßnahmen nunmehr laufend definiert und ausgearbeitet werden. Der im März 2014 veröffentlichte Diskussionsentwurf zu Aktion Nr 6 des Maßnahmenkatalogs beschäftigt sich mit der Verhinderung von Missbrauch von Doppelbesteuerungsabkommen. Die vorgeschlagenen Änderungen beinhalten eine Neuorientierung der Abkommenspraxis und im Ergebnis eine massive Verschärfung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von DBA-Begünstigungen.

Maßnahmen. Im Einzelnen sieht der Diskussionsentwurf – nicht zuletzt orientiert am US-Musterabkommen – ua folgende Maßnahmen vor:

- Einschränkung der Abkommensberechtigung („*limitation of benefits provision*“, kurz „LOB“);
- Einführung einer Hauptzweck-Regelung („*main purpose provision*“);
- Anti-Missbrauchsregelung bei Dreieckssachverhalten (niedrig besteuerte Drittstaatsbetriebsstätten);
- Sicherstellung des Besteuerungsanspruchs im Sitzstaat („*saving clause*“);
- Einschränkungen bei doppelt ansässigen Gesellschaften (Modifizierung der „*tie breaker*“-Regelungen) sowie generell
- Vermeidung von Doppelnichtbesteuerung.

Limitation of benefits. Die LOB Regelungen orientieren sich an Art 22 des US-Musterabkommens. Ein Steuerpflichtiger wäre demnach nur dann berechtigt, Abkommensbegünstigungen in Anspruch zu nehmen, wenn er die einschlägigen im Abkommen zu definierenden Tests besteht. Dies betrifft zB die Forderung nach einer aktiven Betätigung des Unternehmens oder das Ausmaß der Minderung der Steuerbemessungsgrundlage durch Zahlungen ins Ausland (beispielsweise wären Zahlungen, die 50% des Bruttoeinkommens übersteigen, schädlich). Ausnahmen wären zB für staatliche Organisationen und Betriebe bzw für börsennotierte Unternehmen vorgesehen.

Hauptzweck-Regelung. Diese sieht eine Begrenzung bzw Verweigerung von DBA-Begünstigungen dann vor, wenn eines der Hauptziele der Transaktionen war, genau diese Abkommensvorteile in Anspruch zu nehmen.

Bedeutung für Österreich. Wie sich aus den obigen

Beispielen zeigt, sind die geplanten Maßnahmen durchaus komplex und bringen in vielen Fällen mehr Fragen als Lösungen. Die Umsetzung der Änderungsvorschläge, sei es zB durch Abänderung der bestehenden bilateralen Abkommen bzw durch nationale Umsetzungslegislatik, bleibt abzuwarten. Dass die OECD Vorgaben für österreichische Steuerpflichtige nicht bloß graue Theorie sind, lehrt uns jedenfalls die Erfahrung. So hat der Gesetzgeber zB jüngst mit dem AbgÄG 2014 für österreichische Körperschaften in Umsetzung der BEPS Aktion Nr 4 die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zinsen und Lizenzzahlungen insoweit eingeschränkt, als eine angemessene Besteuerung beim Zahlungsempfänger nicht gesichert ist.

Fazit und Hinweis. Auch die Umsetzung der Vorschläge im Rahmen der Aktion Nr 6 würde weitreichende Auswirkungen auf multinational tätige Unternehmen haben. Es gilt also, die Entwicklungen weiterzuverfolgen und eigene unternehmerische Abläufe im Detail zu durchleuchten. Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie auch auf unserem [Deloitte Webcast](#).



Andrea Lee
andrealee@deloitte.at

Änderungen bei Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernseh- und elektronischen Leistungen ab 2015

Überblick. Das am 12.6.2014 kundgemachte Budgetbegleitgesetz 2014 bringt wesentliche umsatzsteuerliche Neuerungen im Bereich der elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, die mit 2015 wirksam werden.

Derzeitige Rechtslage. Elektronisch erbrachte sonstige Leistungen an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer (B2C) werden nach der geltenden Rechtslage dort ausgeführt, wo der Empfänger seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat („Empfängerort“), wenn der leistende Unternehmer sein Unternehmen vom Drittland aus betreibt oder die leistungserbringende Betriebsstätte im Drittland liegt. Erbringen im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer diese Dienstleistungen, so liegt der Leistungsort dort, wo der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt bzw die leistungserbringende Betriebsstätte liegt („Unternehmerort“).

Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer werden nach der geltenden Rechtslage dagegen generell dort besteuert, wo der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt bzw wo die leistungserbringende Betriebsstätte liegt.

Neue Leistungsortregelungen. Ab 1.1.2015 werden in Folge einer EU-weiten Änderung elektronisch erbrachte sonstige Leistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer (B2C) an dem Ort ausgeführt, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (Empfängerort). Dies gilt unabhängig davon, wo der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt bzw wo die leistungserbringende Betriebsstätte liegt (dh sowohl für Drittlands- als auch EU-Unternehmer). Bei Leistungen an Unternehmer (B2B) kommt es zu keiner Änderung.

Mini One-Stop-Shop. Unternehmer, die oben genannte Leistungen in EU-Mitgliedstaaten erbringen, können ab 1.1.2015 eine zentrale Anlaufstelle für Steuererklärungen und -zahlungen nutzen („Mini One-Stop-Shop“). Dadurch ist nicht mehr in jedem der betroffenen Länder eine umsatzsteuerliche Registrierung, die Einreichung von Steuererklärungen und die Zahlung der Umsatzsteuer notwendig, sondern diese Pflichten können in einem einzigen EU-Land erfüllt werden. In der quartalsweise fälligen Steuererklärung, die in Österreich über ein eigens eingerichtetes Online-Portal einzureichen sein

wird, sind die Bemessungsgrundlagen pro Mitgliedsland mit den jeweils geltenden Umsatzsteuersätzen zu melden. Das One-Stop-Shop Konzept steht sowohl im Inland ansässigen Unternehmern als auch Drittlandsunternehmern zur Verfügung. Weiters bestimmt das Budgetbegleitgesetz 2014 zahlreiche Details zu den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des One-Stop-Shops sowie zu den Aufzeichnungs- und Berichtspflichten, die sich an der EU-Vorgabe orientieren.



Christina Stifter
cstifter@deloitte.at

Umsatzsteuerliche Konsequenzen eines PKW-Sachbezugs über die Grenze

Überblick. Seit 1.1.2013 ist die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (ausgenommen Sportboote) an Nichtunternehmer an jenem Ort umsatzsteuerbar, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Nach Ansicht der Finanzverwaltung stellt auch die Überlassung eines Dienstfahrzeuges durch einen Unternehmer an seine Arbeitnehmer, die diesen auch für private Zwecke nutzen, eine solche langfristige Vermietung dar. Dies kann für ausländische Arbeitgeber mit österreichischen Dienstnehmern zu umsatzsteuerlichen Verpflichtungen in Österreich führen und administrativen Mehraufwand nach sich ziehen.

Langfristige Vermietung. Die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (ausgenommen Sportboote) richtet sich seit 1.1.2013 nach § 3a Abs 12 Z 2 UStG. Für die Feststellung des Ortes der sonstigen Leistung ist gemäß dieser Bestimmung der Wohnsitz bzw der gewöhnliche Aufenthalt des Leistungsempfängers ausschlaggebend. Der gewöhnliche Aufenthalt bestimmt sich hierfür entsprechend Art 13 Durchführungsverordnung 282/2011/EU nach den persönlichen Bindungen, die enge Beziehungen zwischen der natürlichen Person und einem Wohnort erkennen lassen.

Überlassung eines Dienstfahrzeuges. Sachzuwendungen des Arbeitgebers, wie die Überlassung eines Firmen-PKW für private Zwecke an seinen Arbeitnehmer, für die dieser einen Teil seiner Arbeitsleistung aufwendet, stellen einen tauschähnlichen Umsatz dar. Von einer Entgeltlichkeit (tauschähnlichem Umsatz) kann laut Finanzverwaltung ausgegangen werden, wenn das Fahrzeug dem Arbeitnehmer für eine gewisse Dauer und nicht nur gelegentlich zur Privatnutzung (zB aus besonderem Anlass) überlassen wird (vgl Salzburger Steueralog 2013, Ergebnisunterlage Umsatzsteuer). Die Überlassung des PKW an den Arbeitnehmer stellt dann eine langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels dar und richtet sich nach § 3a Abs 12 Z 2 UStG (Leistungsort = Empfängerort).

Auswirkungen. Die Überlassung eines Dienstfahrzeuges an Arbeitnehmer in Österreich, die dieses auch privat nutzen können, führt daher zu einem in Österreich steuerpflichtigen Umsatz. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch nicht für KFZ, die gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 lit. b UStG nicht als für das Unternehmen angeschafft gelten (Vorsteuerauschluss; vgl Rz 641k UStR). Besondere Brisanz hat dieses Thema daher für ausländische Unternehmer, die Fahrzeuge im In- oder Ausland mit Vorsteuerabzug erworben haben und diese

Dienstnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich überlassen. Dies wird vor allem ausländische Unternehmer in Grenznähe betreffen, die sogenannte „Grenzgänger“ beschäftigen, als auch Unternehmen mit österreichischen Außendienstmitarbeitern, die bisher nur lohnsteuerlich in Österreich erfasst sind. Diese müssen sich nunmehr, sofern Sie in Österreich keine Betriebsstätte haben und keine Umsätze aus der Nutzung eines im Inland gelegenen Grundbesitzes erzielen, beim Finanzamt Graz-Stadt für Zwecke der Umsatzsteuer erfassen lassen und die Umsatzsteuer abführen.

Fazit. Durch die geänderte Leistungsartregelung soll eine Besteuerung am Verbrauchsort stattfinden. Vorsicht ist jedoch insbesondere bei ausländischen Unternehmern geboten, da hieraus umsatzsteuerliche Verpflichtungen in Österreich resultieren können. In Hinblick darauf, dass die Regelung bereits seit 1.1.2013 in Kraft ist, kann auch für bereits vergangene Zeiträume Handlungsbedarf bestehen.



Stephan Karigl
skarigl@deloitte.at

VwGH zum gemischt genutzten Arbeitszimmer

Überblick. Der VwGH hat kürzlich zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein gemischt genutztes Arbeitszimmer Stellung genommen. Wird das Arbeitszimmer für eine betriebliche bzw berufliche Tätigkeit steuerlich anerkannt, so schadet die Mitbenutzung des Zimmers für andere berufliche bzw betriebliche Tätigkeiten nicht.

Sachverhalt. Ein Universitätsprofessor im Bereich der Musik bezog Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit aus einem Dienstverhältnis mit einer Universität und war zusätzlich als freischaffender Komponist tätig. Für seine selbständige Tätigkeit als Komponist nutzte er in seinem Haus mehrere Räumlichkeiten und machte die dafür angefallenen Kosten steuerlich geltend. Das Finanzamt ging davon aus, dass das Arbeitszimmer auch für die unselbständige Tätigkeit als Universitätsprofessor genutzt wird (insbesondere zur Vorbereitung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen und zum Literaturstudium). Die Aufwendungen für das Arbeitszimmer wurden vom Finanzamt daher nur anteilig im Verhältnis der Einnahmen aus selbständiger Arbeit zu den Einnahmen aus nicht selbständiger Arbeit anerkannt.

Entscheidung des VwGH. Der VwGH führt in seinem Erkenntnis 2010/15/0124 aus, dass gem § 20 Abs 1 Z 2 lit d EStG Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer nur dann steuerlich abzugsfähig sind, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen bzw beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen darstellt. Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH muss das Arbeitszimmer auch nach der Art der Tätigkeit des Steuerpflichtigen notwendig sein und tatsächlich ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich genutzt werden. Bei der Prüfung des Mittelpunktes der gesamten betrieblichen bzw beruflichen Tätigkeit ist aber nur auf die konkrete Betätigung abzustellen, für die das Arbeitszimmer geltend gemacht wird, nicht aber auf die gesamten steuerpflichtigen Einkünfte. Die Frage nach der Aufteilung der betrieblich veranlassten Aufwendungen auf mehrere Einkunftsquellen stellt sich in einem solchen Fall demnach nicht. Der VwGH begründet sein Erkenntnis mit der Entscheidung des Gesetzgebers, in einer Art typisierenden Betrachtungsweise das Arbeitszimmer nur dann anzuerkennen, wenn es den Mittelpunkt einer betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit darstellt und für diese Tätigkeit notwendig ist. Ist für eine betriebliche oder berufliche Betätigung die Hürde des Mittelpunktes genommen, gilt das Arbeitszimmer aus steuerlicher Sicht als Arbeitsraum. Die zusätzliche Benutzung des Arbeitszimmers für andere Tätigkeiten kann daran nichts mehr ändern.

Auswirkungen. Wird ein Arbeitszimmer für eine Einkunftsquelle steuerlich anerkannt, weil es den Mittelpunkt der entsprechenden Tätigkeit darstellt, schadet es nicht, wenn das Arbeitszimmer noch für eine zusätzliche berufliche Tätigkeit verwendet wird. Dies ist selbst dann der Fall, wenn das Arbeitszimmer für die zusätzlichen betrieblichen Tätigkeiten steuerlich nicht anerkannt wäre. Eine Aufteilung der Aufwendungen ist nicht vorzunehmen.

Fazit. Das Erkenntnis des VwGH kommt all jenen Personen entgegen, die aus mehreren beruflichen bzw betrieblichen Tätigkeiten Einkünfte beziehen und für zumindest eine Tätigkeit ein Arbeitszimmer steuerlich geltend machen. An der grundsätzlich hohen Hürde des Nachweises des Mittelpunktes der beruflichen Tätigkeit ändert dieses Erkenntnis jedoch leider nichts.



Christoph Hofer
chhofer@deloitte.at

Finanzpolizei „neu“ – BMF erneuert Organisationshandbuch

Überblick. Das BMF hat mit Erlass vom 31.3.2014, BMF-280000/0061-IV/2/2014, das Organisationshandbuch der Finanzverwaltung auf den aktuellen Stand gebracht. Neu hinzugekommen ist das Kapitel zur Finanzpolizei (vormals KIAB). In diesem Beitrag werden die im Organisationshandbuch beschriebenen Befugnisse und Pflichten der Finanzpolizei erörtert.

Allgemeiner Tätigkeitsbereich. Die Finanzpolizei wird als Organ des Finanzamtes tätig, wenn Grund zur Annahme besteht, dass Zuwiderhandlungen gegen die von den Abgabenbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften begangen werden. Sie kann sämtliche verfahrensrechtlichen Schritte der Abgabenbehörde iRd Bundesabgabenordnung (BAO) sowie beauftragte Maßnahmen nach dem Finanzstrafgesetz (FinStrG), dem Artikel III Sozialbetrugsgesetz (SozBeG) sowie der Strafprozessordnung (StPO) ergreifen. Weiters führt die Finanzpolizei Kontrollen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) und dem Glücksspielgesetz (GSpG) durch. Außenprüfungen nach §§ 147 ff BAO werden von der Finanzpolizei jedoch nicht vorgenommen. Die Tätigkeiten der Finanzpolizei umfassen ua die Untersuchung von Grundstücken, Baulichkeiten, Betriebsstätten, Betriebsräumen und Arbeitsstätten, die Feststellung der Identität von Personen und die Begehung von Liegenschaften.

Grund zur Annahme von Zuwiderhandlungen. Die der Finanzpolizei eingeräumten Rechte dürfen nur ausgeübt werden, sofern Grund zur Annahme besteht, dass eine Zuwiderhandlung gegen die von den Abgabenbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften besteht. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist jedoch nicht erforderlich, wenn diese Einschränkung in den Materiegesetzen nicht verlangt wird. Ein Grund zur Annahme begründet noch keinen konkreten Verdacht eines bestimmten Vergehens. Allerdings können bestimmte Wahrnehmungen des Organs in Abstimmung mit gesetzlichen Bestimmungen und Erfahrungen des täglichen Lebens die Annahme von Zuwiderhandlungen begründen.

Betretungsrecht. Im Rahmen der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben können die Organe der Abgabenbehörden Grundstücke und Baulichkeiten, Betriebsstätten, Betriebsräume und Arbeitsstätten betreten und Wege befahren, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist. Das Betretungsrecht ist nicht an die Zustimmung der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten gebunden.

Identitätsfeststellung. Die Identitätsfeststellung umfasst die Aufnahme von Name, Geburtsdatum und Wohnanschrift der betroffenen Personen durch Überprüfung des amtlichen Lichtbildausweises bzw durch sonstige Dokumente oder Auskünfte von Dritten. Es bedarf seitens der Organe eines Hinweises auf die gesetzliche Berechtigung und den Grund zur Annahme von Zuwiderhandlungen.

Anhalterecht. Anhaltungen sind im Rahmen der Aufsichts- und Kontrolltätigkeit zulässig und unterliegen keiner weiteren Voraussetzung. Sie sind allerdings mit allen nötigen sicherheitstechnischen Vorkehrungen vorzunehmen wie bspw Signalwesten, Warndreieck usw.

Pflichten. Zu Beginn jeder Amtshandlung hat sich der Beamte unaufgefordert auszuweisen und den Rechtsgrund des Einschreitens anzugeben, außer dies gefährdet die Erfüllung der Aufgabe. Beamte der Finanzpolizei sind angehalten eine möglichst sachliche und emotionsfreie Durchführung der Erhebung und Ermittlung zu gewährleisten. Kontrollhandlungen haben mindestens zu zweit zu erfolgen, sollen jedoch den nötigen Umfang gemäß der Sachlage nicht überschreiten. Die Ausübung der Befugnisse hat in jedem Fall verhältnismäßig zu erfolgen und unter größtmöglicher Schonung der Privatsphäre und der Menschenwürde der Betroffenen stattzufinden. Die Anwendung von Zwangsgewalt zur Durchsetzung von Amtshandlungen ist gemäß dem Handbuch nicht zulässig, eine Sanktion iHv bis zu EUR 5.000 wegen mangelnder Mitwirkung gem § 51 Abs 1 lit e FinStrG hingegen schon. Eine Personendurchsuchung ist ebenfalls nicht zulässig. Das Ergebnis der Amtshandlungen ist durch alle zweckdienlichen Beweismittel wie bspw Niederschriften, Personenblätter uä festzuhalten und zu sichern.



Robert Rzeszut
rrzeszut@deloitte.at

Gruppenbesteuerung: EuGH setzt Papillon-Rechtsprechung fort

Überblick. Am 12.6.2014 erging das Urteil des EuGH zu den verbundenen Rechtssachen *SCA Group Holding* (C-39/13), *X ua* (C-40/13) und *MSA International Holdings und MSA Nederland* (C-41/13). Wie bereits in unserem [Beitrag vom 2.4.2014](#) erläutert, sprach sich die Generalanwältin Kokott in ihren Schlussanträgen vom 27.2.2014 für eine Unionsrechtswidrigkeit des Gruppenbesteuerungssystems der Niederlande aus.

Ausgangsverfahren. In den Rs C-39/13 und C-41/13 geht es um in den Niederlanden ansässige Muttergesellschaften, welche mit ihren ebenfalls in den Niederlanden ansässigen (Ur-)Enkelgesellschaften eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden wollten. In der Rs C-40/13 haben drei niederländische Schwestergesellschaften, deren Mutter eine Gesellschaft mit Sitz in Deutschland ist, beantragt eine Steuergruppe zu bilden. Die Gruppenbildung wurde von der niederländischen Steuerverwaltung in allen genannten Fällen abgelehnt, da die Zwischengesellschaften bzw die Muttergesellschaft ihren Sitz nicht in den Niederlanden haben und dort über keine feste Betriebsstätte verfügen. Generalanwältin Kokott sprach sich diesbezüglich in ihren Schlussanträgen vom 27.2.2014 bereits für eine Unionsrechtswidrigkeit aus.

Sandwichstrukturen. Der EuGH schließt sich in seinem Urteil der GA an. Zwar kann bei einem rein niederländischen Sachverhalt keine Muttergesellschaft eine steuerliche Einheit mit Enkelgesellschaften bilden, ohne auch die Zwischentochtergesellschaft(en) einzubeziehen. Jedoch steht ihr diese Möglichkeit jedenfalls durch Mitbeziehung der gebietsansässigen Tochtergesellschaft offen. Eine niederländische Muttergesellschaft, die über eine oder mehrere gebietsfremde Tochtergesellschaft(en) niederländische Enkelgesellschaften hält, kann in keinem Fall eine steuerliche Einheit mit diesen Enkelgesellschaften bilden. Durch die steuerliche Benachteiligung grenzüberschreitender Sachverhalte gegenüber rein innerstaatlichen Sachverhalten, stellen die nationalen Bestimmungen eine verbotene Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar, die nicht gerechtfertigt ist.

Steuergruppe aus Schwestergesellschaften. Auch in der Rs C-40/13 geht der EuGH von einer Beschränkung der Niederlassungsfreiheit aus. Muttergesellschaften mit Sitz in den Niederlanden können dank der Gruppenbesteuerung Verluste ihrer defizitären Tochtergesellschaften unmittelbar mit den Gewinnen ihrer profitablen Tochtergesellschaften verrechnen, während ausländischen Muttergesellschaften dieser Liquiditätsvorteil verwehrt

wird. Diese Ungleichbehandlung von Sachverhalten mit Gemeinschaftsbezug gegenüber rein innerstaatlichen Sachverhalten stellt eine verbotene Beschränkung dar. Eine Rechtfertigung der Beschränkung sieht der EuGH auch hier nicht als zulässig an.

Österreichbezug. Die Aufnahme einer österreichischen Einzelgesellschaft, die über eine ausländische Tochtergesellschaft gehalten wird, ist nach dem Gesetzeswortlaut von § 9 KStG nicht zulässig. Allerdings lassen die BMF-Richtlinien (Rz 1014 KStR 2013) die Bildung einer Steuergruppe mit inländischen Gesellschaften, die über eine einzige ausländische Tochtergesellschaft gehalten werden, zu. Eine Gruppe aus Schwestergesellschaften mit ausländischer Muttergesellschaft kann derzeit jedenfalls nicht gebildet werden. Im Lichte dieses jüngst ergangenen EuGH-Urteils, ist die inländische Rechtslage zu eng gefasst. Eine Erweiterung des österreichischen Gruppenbesteuerungs-Regimes ist daher geboten. Es bleibt abzuwarten, ob dies eine Gesetzesänderung nach sich ziehen wird oder ob die EuGH-Rechtsprechung im Rahmen des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts implementiert werden kann.



Edith Lebenbauer
elebenbauer@deloitte.at

Privatstiftungen: höhere Grunderwerbsteuer seit Juni 2014

Überblick. Der Verfassungsgerichtshof hat im November 2012 entschieden, dass die Bemessung der Grunderwerbsteuer auf Basis veralteter Einheitswerte verfassungswidrig ist und dem Gesetzgeber eine Reparaturfrist bis 31.5.2014 eingeräumt. Durch die Neuregelung der Grunderwerbsteuer wurden damit Immobilienwidmungen an Privatstiftungen sowie Immobilienzuwendungen an Begünstigte seit 1.6.2014 teurer.

Alte Rechtslage. Es unterlagen sowohl entgeltliche als auch unentgeltliche Immobilienübertragungen an/durch eine Privatstiftung der Grunderwerbsteuer. Bemessungsgrundlage bildete bei entgeltlichen Übertragungen (zB Kauf/Tausch) der Wert der Gegenleistung (insbesondere der Kaufpreis), bei unentgeltlichen Übertragungen (Widmung/Zuwendung) der Wert des Grundstückes. Als Wert des Grundstückes wurde der dreifache Einheitswert herangezogen. Der dreifache Einheitswert kam als Bemessungsgrundlage auch dann zur Anwendung, wenn eine allenfalls vereinbarte Gegenleistung geringer als der (dreifache) Einheitswert war. Der Grunderwerbsteuersatz betrug grundsätzlich 3,5%. Bei unentgeltlichen **Immobilienwidmungen** an Privatstiftungen erhöhte sich der reguläre Grunderwerbsteuersatz (3,5%) um weitere 2,5% („Stiftungseingangssteueräquivalent“) auf insgesamt 6%. Gleichzeitig war der Vorgang von der Stiftungseingangssteuer befreit.

Von „Unentgeltlichkeit“ ist immer dann zu sprechen, wenn der Wert der Gegenleistung geringer als der halbe Verkehrswert der Immobilie ist. Bei Überwiegen der Entgeltlichkeit (die Gegenleistung betrug zumindest die Hälfte des Verkehrswertes) war jedoch von einer Veräußerung der Immobilie und damit bei der Privatstiftung von einer Anschaffung auszugehen. Der Steuersatz betrug sodann 3,5%. Die unentgeltliche **Immobilienzuwendung** an Begünstigte unterlag ebenso dem Grunderwerbsteuersatz von 3,5%.

Neuregelung. Es unterliegen auch weiterhin entgeltliche und unentgeltliche Immobilienübertragungen an/durch Privatstiftungen der Grunderwerbsteuer. Auch der Grunderwerbsteuersatz (grundsätzlich 3,5%; 6% bei unentgeltlichen Immobilienübertragungen an Privatstiftungen) bleibt unverändert. Durch die Neuregelung der Grunderwerbsteuer hat jedoch die Bemessungsgrundlage eine Änderung erfahren. Als Grundregel gilt: die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer bildet der Wert der Gegenleistung. Als Mindestbemessungsgrundlage wird jedoch der gemeine Wert des Grundstückes (=Verkehrswert) herangezogen. Der dreifache Einheitswert (nunmehr begrenzt mit 30% des Verkehrs-

wertes) kommt hingegen nur mehr bei (entgeltlichen und unentgeltlichen) Erwerben im neu definierten „engeren Familienkreis“ sowie bei der Anteilsvereinigung zur Anwendung.

Für (entgeltliche/unentgeltliche) Übertragungen von Immobilien an eine Privatstiftung sowie (entgeltliche/unentgeltliche) Übertragungen an Begünstigte sieht die Neuregelung keine Begünstigungen vor. Die Grunderwerbsteuer bemisst sich bei solchen Übertragungen daher seit 1.6.2014 **vom Wert der Gegenleistung (zumindest aber vom Verkehrswert)**. Zuzüglich fällt – wie schon bisher – 1,1% Grundbucheintragungsgebühr an. Bei Immobilienwidmungen an Privatstiftungen beträgt die Grunderwerbsteuer demnach 6% vom Verkehrswert, bei Immobilienzuwendungen an Begünstigte 3,5% vom Verkehrswert. Die erhöhte Grunderwerbsteuer trifft dabei nicht nur Widmungen an eigennützige, sondern auch Widmungen an gemeinnützige Stiftungen.

Fazit. Für Immobilienübertragungen an/durch Privatstiftungen ist nunmehr als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer anstatt des dreifachen Einheitswertes zumindest der Verkehrswert der Immobilie heranzuziehen. Dies bedeutet insbesondere für Immobilienwidmungen an eine Privatstiftung (6% vom Verkehrswert!) eine deutliche Steuerbelastung. Durch die Neuregelung der Grunderwerbsteuer erhöht sich jedoch auch die Grunderwerbsteuer bei Immobilienzuwendungen an Begünstigte (3,5% vom Verkehrswert). Somit stellt die Grunderwerbsteuer für Immobilienwidmungen und -zuwendungen einen wesentlichen Kostenfaktor dar.



Anita Roupec
aroupec@deloitte.at

Schlupflöcher bei EU Sparzinsen-RL werden geschlossen

Überblick. Der Ministerrat der Europäischen Union hat am 24.3.2014 eine Abänderung der Sparzinsenrichtlinie (2003/48/EG) beschlossen. Durch Ausweitung und Verbesserung des Informationsaustausches soll der Kampf gegen Steuermisbrauch effektiver vorangetrieben und Steuerbetrug und Hinterziehung verhindert werden. Die EU folgt mit dieser Entscheidung den aktuellen globalen Bemühungen der OECD einen internationalen Standard des Informationsaustausches zu erwirken und somit eine effektive Besteuerung zu erreichen.

Geltende Rechtslage. Die EU-Richtlinie 2003/48/EG sieht den automatischen Informationsaustausch von Bankdaten zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor, wenn Zinserträge an natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, ausgezahlt werden. Österreich und Luxemburg haben unter Berufung auf das nationale Bankgeheimnis eine Quellensteuer in Höhe von 35 % als Alternative zum Informationsaustausch eingeführt. Als Zinserträge im Sinne dieser Richtlinie gelten insbesondere Zinsen aus Sparbüchern, Anleihen, und Indexzertifikaten. Lebensversicherungen und bestimmte Investmentfonds sind jedoch bislang nicht betroffen.

Erweiterung der umfassten Begünstigten. Die Änderung der Richtlinie umfasst zum einen die Erweiterung der umfassten Begünstigten („Beneficial Owners“). In Zukunft sind die Zahlstellen zur Identifizierung der wirtschaftlichen Begünstigten angehalten. Zahlungen, die durch Konstruktionen wie juristische Personen, Stiftungen und Trusts verschleiert werden, fallen zukünftig unter den Anwendungsbereich der Richtlinie. So wird ein Umgehen der Besteuerung durch Zwischenschaltung einer juristischen Person, sei es mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittland, ausgeschlossen. Für die Durchsetzung des sogenannten „look-through approach“ wird auf Daten, welche den Zahlstellen aufgrund der Bestimmungen zur Geldwäschebekämpfung vorliegen, zurückgegriffen.

Ausdehnung des Zinsbegriffs. Zudem soll der sachliche Anwendungsbereich der Richtlinie erweitert werden. Eine Umgehung der Besteuerung durch Finanzinstrumente, die Forderungen ähnlich sind, aber nicht als solche klassifiziert werden, soll verhindert werden. Daher wird der Zinsbegriff auf zinsähnliche Erträge aus folgenden Quellen ausgedehnt:

- **Lebensversicherungen** die eine Ertragsgarantie beinhalten oder zu mehr als 25% aus Zinserträgen, die unter die Richtlinie fallen, finanziert werden.

- Neben den bisherigen UCITS-Fonds sind nun auch alle **Investmentfonds** unabhängig von Sitz (auch Drittländer), Rechtsform und Veranlagungsvorschrift (OGAW und Nicht-OGAW Fonds) von der Richtlinie umfasst.
- Garantiezertifikate mit zugesicherter Kapitalrückzahlung iHv 95% des eingesetzten Kapitals, oder mit Bindung der Erträge iHv 95% an andere von der Richtlinie umfasste Erträge.

Weiteres Vorgehen und Frist. Den Mitgliedstaaten wurde eine Frist bis zum 1.1.2016 gesetzt. Bis dahin haben sie Zeit, die Richtlinie in nationales Recht zu transformieren. Während Luxemburg schon ab 1.1.2015 den automatischen Informationsaustausch einführen wird, hält Österreich an der Quellensteuer iHv 35% fest. Da die Richtlinie noch von den Parlamenten der Mitgliedstaaten in nationales Recht umgewandelt werden muss, bleibt die Umsetzung der neuen Vorgaben abzuwarten. Noch in diesem Jahr soll allerdings eine parallel laufende Anpassung der Verträge mit den fünf Drittstaaten Schweiz, Andorra, Monaco, Liechtenstein und San Marino erreicht werden, um einen effektiven Informationsaustausch in Europa zu gewährleisten.



Edith Lebenbauer
elebenbauer@deloitte.at

Kurz-News Unternehmensbesteuerung

Änderung Mutter-/Tochter RL

Überblick. Wie in unserem [Beitrag vom 10.3.2014](#) berichtet, hat die Kommission Ende November 2013 einen Vorschlag COM(2013) 814 zur Änderung der Mutter-Tochter-Richtlinie veröffentlicht. Ein Teil der geplanten Änderungen wurde nun beschlossen und soll die doppelte Nichtbesteuerung hybrider Finanzinstrumente verhindern.

Keine doppelte Nichtbesteuerung. Nach der Systematik der Mutter-Tochter-Richtlinie sind Dividenden grundsätzlich im Mitgliedstaat der Tochtergesellschaft von der Quellensteuer befreit und unterliegen im Mitgliedstaat der Muttergesellschaft nicht der Körperschaftsteuer. Wären Dividenden jedoch im Quellenstaat zudem auch noch steuerlich abzugsfähig und würden die Steuerbelastung der ausschüttenden Gesellschaft kürzen, würde es zu einer doppelten Nichtbesteuerung kommen. In Anbetracht dessen wurde Artikel 4 der Richtlinie entsprechend dem Kommissionsvorschlag dahingehend geändert, dass Dividenden im Mitgliedstaat der Muttergesellschaft insoweit nicht besteuert werden, als sie im Staat der Tochtergesellschaft nicht abzugsfähig sind. Demgegenüber wird eine Steuer im Staat der Muttergesellschaft eingehoben, wenn die Gewinnausschüttung bei der Tochtergesellschaft abzugsfähig ist (Art 4 Abs 1 lit a).

Künstliche Gestaltungen. Hinsichtlich der im ursprünglichen Vorschlag ebenfalls enthaltenen allgemeinen Missbrauchsregel gibt es noch keinen Konsens zwischen den Mitgliedstaaten. Diese Bestimmung wurde vom ursprünglichen Vorschlag abgetrennt, zumal hier noch weiterer Beratungsbedarf bestünde. Die weiteren Entwicklungen in diesem Bereich bleiben daher abzuwarten.

Umsetzung in nationales Recht. Die Mitgliedstaaten sollen die Änderung bis spätestens 31.12.2015 in nationales Recht umsetzen. In Hinblick auf eine mögliche doppelte Nichtbesteuerung von Dividenden enthält das österreichische Recht allerdings schon seit 2011 eine Regelung, die die Steuerbefreiung der Dividenden auf Ebene der Muttergesellschaft versagt, wenn die Dividenden bei der Tochtergesellschaft abzugsfähig sind (§ 10 Abs 7 KStG). Somit hat Österreich schon jetzt diese Vorgabe der Richtlinie erfüllt.

Kurz-News Payroll und Expatriates

Pendlerrechner 2.0 jetzt online

Überblick. Seit 25.6.2014 ist der verbesserte Pendlerrechner des BMF online.

Alte Ausdrücke gelten nur mehr bis Ende des Jahres. Wurde bereits ein Pendlerausdruck an den Arbeitgeber übergeben, welcher vor dem 25.6.2014 ausgedruckt wurde, gilt dieser Ausdruck gemäß §6 Abs 1 Pendlerverordnung, nur noch bis 31.12.2014. Für Lohnzahlungszeiträume, die danach beginnen, gilt nur noch ein Ausdruck mit einem Abfragedatum ab dem 25.6.2014.

Neue Pendlerrechnerausdrücke: Wurde ein Ausdruck ab dem 25.6.2014 beim Arbeitgeber abgeben, gilt folgendes:

- Ergibt dieser Ausdruck gegenüber dem früheren, schon abgegebenen Ausdruck (vor 25.6.2014) ein höheres Pendlerpauschale und/ oder einen höheren Pendlereuro und liegt dieser Ausdruck bis spätestens 30.9.2014 beim Arbeitgeber vor, ist das höhere Pendlerpauschale und/oder der höhere Pendlereuro zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber hat bis spätestens 31.10.2014 eine Aufrollung mit Wirkung zum 1.1.2014 vorzunehmen.
- Ergibt dieser Auszug gegenüber dem schon abgegebenen Auszug jedoch ein geringeres Pendlerpauschale und/oder einen geringeren Pendlereuro, ist das geringere Pendlerpauschale und/oder der geringere Pendlereuro erstmalig für Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die nach dem 31.12.2014 beginnen.

Fazit. Für alle Dienstnehmer die bereits einen Pendlerrechnerausdruck bereitgestellt haben ist die Einholung neuer Pendlerrechnerausdrücke bis zum 30.9.2014 zu empfehlen.

Kurz-News Umsatzsteuer und Zoll

Optionale Entgeltsgrenze in der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung

Überblick. Am 3.6.2014 wurde eine Änderung der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Bei der Lieferung von erfassten Metallen kann der Unternehmer auf den Übergang der Steuerschuld verzichten, sofern der Rechnungsbetrag unter EUR 5.000 liegt.

Optionale Entgeltsgrenze. Durch diese Neuregelung ist bei Rechnungen unter EUR 5.000 die Einordnung in die entsprechende Zollltarifnummer nicht mehr zwingend notwendig, was zu einer Entlastung insbesondere für Einzelhandelsunternehmen führt. Steuerschuldner bleibt dann der liefernde Unternehmer. Diese optionale Entgeltsgrenze ist rückwirkend auf Umsätze im Zusammenhang mit der Lieferung von Metallen ab 1.1.2014 anwendbar.

Sonstiges. Eine Aufspaltung von Rechnungsbeträgen, die einen einheitlichen Liefervorgang betreffen, ist unzulässig. In diesem Fall sind die Rechnungsbeträge für die Ermittlung der 5.000-Euro-Grenze zusammenzurechnen. Wird in einer Rechnung über mehrere Liefervorgänge abgerechnet, ist wohl das in der Rechnung ausgewiesene Gesamtentgelt für die Ermittlung der 5.000-Euro-Grenze maßgeblich. Weitere Informationen zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung finden Sie in unserem [Beitrag vom 9.12.2013](#) sowie in den [auf der Homepage des BMF veröffentlichten FAQ](#).

Steuertermine im August 2014

Am 18.8.2014 sind ua fällig:

- **Umsatzsteuervorauszahlung** für Juni 2014.
- **Normverbrauchsabgabe** für Juni 2014.
- **Kapitalertragsteuer** für Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren für Juni 2014.
- **Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe** für Juni 2014.
- **Werbeabgabe** für Juni 2014.
- **Lohnsteuer** für Juli 2014.
- **Dienstgeberbeitrag** zum Familienbeihilfenausgleichsfonds für Juli 2014.
- **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** für Juli 2014.
- **Kommunalsteuer** für Juli 2014.
- **Abzugsteuer gem § 99 EStG** für Juli 2014.
- **U-Bahn Steuer für Wien** für Juli 2014.
- **Sozialversicherung für Dienstnehmer** für Juli 2014.

World Tax Advisor

World Tax Advisor vom 25.7.2014 behandelt insbesondere die von Irland veröffentlichten Richtlinien zur Vermeidung von Doppelbesteuerung bei Auslandsbetriebsstätten aufgrund unterschiedlicher zeitlicher Erfassung von Erträgen va bei Versicherungen, die Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung für internationale Warenbeförderung in der Transportkette bei Involvierung mehrerer Dienstleister in China, das Budget 2014/15 für Indien, Profile von Mitarbeiterin in sozialen Netzwerken können in Indien hinsichtlich der Frage betriebsstättenbegründender Aktivitäten einer Gesellschaft als Indiz beigezogen werden, Richtlinien zum internationalen Austausch von Informationen zwischen Behörden in Indonesien veröffentlicht, geplante Änderungen der Besteuerung von E-Commerce Umsätzen in Japan, neue Investitionsanreize ab 2015 in Kasachstan, Luxemburg hat Steuerabkommen mit Taiwan beschlossen, Malta hat Richtlinien zur steuerlichen Beurteilung von Zahlungen an nicht ansässige Mitglieder von Investitionsausschüssen maltesischer selbstverwalteter lizenziierter Fonds veröffentlicht, Mexiko hat Anforderungsrichtlinien für elektronisch geführte Buchführungsaufzeichnungen veröffentlicht, Ukraine hat Pläne zu umfassender Steuerreform veröffentlicht sowie die Initiative zur Steueramnestie 2011 bis 2013 in der Ukraine.

Veranstaltungshinweise

9. Wiener Symposium zum Wirtschafts- und Finanzstrafrecht

24.9.2014 | 09:00-15:00

Der Vormittag des 24.9.2014 wird von Deloitte Forensic organisiert und ist schwerpunktmäßig wirtschaftsstrafrechtlichen Themen/Fragestellungen gewidmet, der Nachmittag dem Bilanz- und Finanzstrafrecht.

Es erwarten Sie hochrangige Vertreter aus Wirtschaft, Öffentlichkeit und Industrie, die in ihren Vorträgen praxisnahe Einblicke geben werden.

Für das Programm sowie um zum Anmeldeformular zu gelangen, klicken Sie bitte hier.



Datum	Veranstaltungstitel	Ort	Zeit
9.9.2014	Compliance in der Immobilienwirtschaft – Notwendigkeit oder Luxus?	Wien	09:00 Uhr
9.9.2014	Ihr Weg zur Forschungsprämie Neu	Linz	16:30 Uhr
24.9.2014	9. Wiener Symposium zum Wirtschafts- und Finanzstrafrecht	Wien	09:00 Uhr
30.9.2014	Steuroptimierung in der Privatstiftung	Wien	13:00 Uhr
30.9.2014	Fördercockpit: Förderungen & Forschungsprämie	Wien	09:00 Uhr
9.-10.10.2014	Jahresforum für Recht & Steuern	Rust	ganztags

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie auch unter www.deloitte.at/events

Lesen Sie mehr unter: www.deloitte.at
Besuchen Sie auch unseren Tax Blog: www.deloittetax.at

Medieninhaber und Herausgeber Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH, Gesellschaftssitz Wien, Handelsgericht Wien, FN 81343 y
Redaktion: Georg Erdélyi, Edgar Huemer
Medienbetreuung: Claudia Hussovits, Birgit Wiesinger

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter www.deloitte.com/about finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Financial Advisory für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung für in diesem Dokument enthaltene Informationen.